



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Landkreis Konstanz  
Benediktiner Platz 1  
78467 Konstanz

Freiburg i. Br. 14.05.2018  
Name Anna Maria Karle  
Durchwahl 0761 208-1058  
Aktenzeichen 14-2241.1/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 und  
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „EVU seehäsele“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb  
Landkreis Konstanz“ für das Wirtschaftsjahr 2018

Ihr Schreiben vom 09.04.2018, eingegangen am 11.04.2018 und E-Mail vom  
11.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vom Kreistag in seiner Sitzung am 29. Januar 2018 beschlossenen Haushalts-  
satzung mit Haushaltsplan und zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe  
„EVU seehäsele“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ ergehen folgende  
Entscheidungen:

## I.

### Haushaltssatzung

1. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das  
Haushaltsjahr 2018 wird nach § 48 LKrO i.V.m. §§ 81 Abs. 2 und 121  
Abs. 2 GemO bestätigt.
2. Die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von  
8.306.000 Euro werden gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO geneh-  
migt.
3. Die in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen  
in Höhe von 24.040.000 Euro werden gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 86  
Abs. 4 GemO in Höhe des genehmigungspflichtigen Teilbetrags der darauf  
entfallenden Kreditaufnahmen in Höhe von 19.510.000 Euro genehmigt.

## II. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „EVU seehäslle“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“

Die Gesetzmäßigkeit der Kreistagsbeschlüsse vom 29. Januar 2018 über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „EVU seehäslle“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ für das Wirtschaftsjahr 2018 wird bestätigt.

Die Wirtschaftspläne enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile.

Zu der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan wird Folgendes angemerkt:

Die Voraussetzungen für die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2018 sind gegeben. Das Haushaltsjahr und die Finanzplanungsjahre weisen positive ordentliche Ergebnisse und Gesamtergebnisse aus. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden durch die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt. Darüber hinaus ermöglichen die erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschüsse die Finanzierung der ordentlichen Tilgung und die Bereitstellung eines Teilbetrags zur Finanzierung der Investitionen. Der Vermögenserhalt ist sichergestellt. Die nach § 22 GemHVO vorgeschriebene Mindestliquidität wird im Haushaltsjahr und in den Finanzplanungsjahren erreicht. Erfreulich ist auch, dass nach den Angaben in der ergänzenden E-Mail vom 11.05.2018 der Kassenbestand zum 31.12.2017 mehr als 8,6 Mio. Euro betrug, wodurch sich die Liquidität im Vergleich zu den im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts maßgeblichen Plandaten um ca. 4,0 Mio. Euro verbessert hat.

Mit einigen Risiken verbunden ist allerdings die Veranschlagung von Erstattungen des Landes an den Landkreis Konstanz im Rahmen der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge, die nach Ablauf der 24-Monatsfrist noch in Sammelunterkünften der Landkreise verblieben sind. Im Haushaltsjahr 2018 ist für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, die nicht von der Pauschalerstattung durch das Land abgedeckt sind, eine Erstattung in Höhe von 10,77 Mio. Euro veranschlagt. Der Landkreis hat hierzu den Schriftwechsel des Landkreistags mit dem Innenministerium vorgelegt. Aus dem Schreiben des Innenministeriums an den Landkreistag und den Städtetag vom 23.03.2018 geht hervor, dass das Innenministerium bestrebt ist, einen Weg zu finden, der den Interessen des Landes sowie den Interessen der Kreise

Rechnung trägt. Eine verbindliche Zusage des Landes für einen finanziellen Ausgleich dieser bislang nicht erstattungsfähigen Unterbringungskosten kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden, so dass der Ansatz, den geforderten Erstattungsbetrag in vollem Umfang für das Haushaltsjahr 2018 bereits als Einnahmen zu veranschlagen, mit dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Haushaltswahrheit nach § 10 Abs. 1 GemHVO nicht im Einklang steht.

Wir empfehlen daher, bis zu einer verbindlichen Entscheidung des Landes über die geforderten zusätzlichen Erstattungen weiterhin sparsam zu wirtschaften, damit die Vorbelastungen für die kommenden Haushaltsjahre in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden können und die Liquidität gesichert ist. In diesem Zusammenhang ist die Ergebnisverbesserung von rd. 4 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2017 positiv zu werten. Weiterhin lässt sich aus den Ausführungen in der E-Mail vom 11.05.2018 ersehen, dass der Landkreis bereit ist, weitere Vorkehrungen zur Sicherung der Liquidität zu treffen, und bereits jetzt zusätzliche Anstrengungen unternimmt, um ein ausgeglichenes Ergebnis des Haushalts 2018 zu erreichen. Besonders zum Ausdruck kommt dieses Bemühen in dem Beschluss des Kreistags vom 29.01.2018, das Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung und laufenden Begleitung der Bereiche „Asyl“, „Personal“ und „Freiwillige Leistungen“ zu beauftragen, sowie in der parallel dazu vorgesehenen Einberufung der Haushaltsstrukturkommission.

Diese Vorgehensweise ist im Hinblick auf die in der Haushalts- und Finanzplanung vorgesehenen umfangreichen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sehr zu begrüßen.

Es wird nicht verkannt, dass mit der Unterbringung von Flüchtlingen und den hierfür vom Land nachlaufend gewährten Erstattungen in einzelnen Jahren die Liquidität der Landkreise erheblich belastet werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Umstände und des insgesamt solide aufgestellten Haushalts konnten die veranschlagten Kredite und Verpflichtungsermächtigungen in vollem Umfang genehmigt werden.

Die Haushaltssatzung ist mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplans öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist der Haushaltsplan an 7 Tagen öffentlich auszulegen.

Es wird gebeten, nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Daten der öffentlichen Bekanntmachung und der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplanes mitzuteilen.

Eine Fertigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan bitten wir dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Hirnschal